



**Nachweis
über einschlägige Praktika
für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik
Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales**

Frau/Herr

geb. am

hat durch die Vorlage der Bescheinigungen über einschlägige praktische Tätigkeiten mit WTH/S-Bezug die Zulassungsvoraussetzung lt. § 68 und § 113 Abs. 4. LAPO 1 erfüllt.

Praktikumseinrichtung vom bis Stunden/Wochen Datum, Unterschrift

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

5) _____

Insgesamt _____ Stunden/Wochen

Leipzig, den

Beauftragte/-r Fach WTH/S
(Stempel)

Praktikumshandreichung für die einschlägigen Praktika über 2 Monate

als Zulassungsvoraussetzung zur ersten Staatsprüfung für Lehramt Sonderpädagogik im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt lt. §68 LAPO 1 und § 113 Abs. 4.

1. Geltungsbereich:

Die Praktikumshandreichung regelt Zielstellung, inhaltlichen Rahmen, Verlauf und Umfang der einschlägigen Praktika für das Lehramt Sonderpädagogik im Fach WTH/S. Grundlage der Richtlinie ist die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I), wonach die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung den Nachweis eines mindestens zweimonatigen einschlägigen Praktikums oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzt. In § 68 LAPO 1 heißt es zu den Zulassungsbedingungen im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales: *„Zusätzlich sind einschlägige Praktika im Umfang von 2 Monaten nachzuweisen“*. Überdies heißt es in § 113 Abs. 4 LAPO für Studierende der Sonderpädagogik *„Für das Studium, die Prüfungsinhalte und den Umfang der Prüfung in den Fächern nach Absatz 3 gelten die §§ 45 bis 68, in der Grundschuldidaktik gilt § 26 entsprechend.“*

2. Zielstellung:

Übergeordnetes Ziel des Praktikums ist das Wissen um und das Einfühlen in die Berufswelt, auf welche die zukünftigen Lehrenden die Lernenden innerhalb der Berufsorientierung an der Schule vorbereiten sollen und welche bei der Ausgestaltung des Fachunterrichtes integrativ mitgedacht werden soll.

Das einschlägige Praktikum dient einerseits dem Erwerb fachpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten und soll andererseits Einblicke in die Organisation und Struktur von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen der Berufswelt ermöglichen. Auf der Basis der dabei gewonnenen Erfahrungen sollen die Praktikant/-innen insbesondere die Zusammenhänge von berufsbezogenem Wissen, berufspraktischen Anforderungen und organisationsbezogenen sowie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfassen. Die Berufswelt mit ihren Herausforderungen, Möglichkeiten und Begrenzungen sollte dabei möglichst vielschichtig und komplex erlebt und reflektiert werden.

3. Gesamtdauer

Der zeitliche Umfang des Praktikums beträgt insgesamt mindestens zwei Monate als Vollzeitbeschäftigung. Werden mehrere Kurzpraktika absolviert, müssen die dokumentierten Zeiten insgesamt 8 Wochen/320 Stunden betragen. Angestrebt werden sollte eine Vollzeitbeschäftigung, um die Einbindung in den Gesamtalltag zu erfahren.



4. Struktur

4.1. Zeitliche Strukturierung

Das Praktikum ist in größeren zusammenhängenden Zeiteinheiten (in der Regel in Blöcken von mindestens zwei Wochen) zu absolvieren, um Einblicke in die Organisation und Struktur der Praktikumseinrichtungen zu ermöglichen. Teile des Praktikums können auch tageweise studienbegleitend über einen größeren Zeitraum hinweg erbracht werden, wenn die Zielstellung damit noch erfüllt werden kann.

4.2. Inhaltliche Anforderungen

Empfohlen wird der Einblick in verschiedene Berufsbereiche und Arbeitsstätten, die anerkannten Ausbildungsberufen zuzuordnen sind. Im Optimalfall sollten Praktika der Bereiche Produktion und personenorientierter Dienstleistung kombiniert werden, bzw. die Auswahl das Spektrum technischer, wirtschaftlicher und haushaltswissenschaftlicher Berufsbereiche widerspiegeln. Geeignete Praktikumsfelder sind bspw. Haustechnik, Gebäudereinigung, Koch- und Gastronomiegewerbe oder Pflege. Nicht geeignet sind Praktika mit primär pädagogischen Tätigkeiten, beispielsweise im KiTa- oder Schulbetrieb.

Im Zweifelsfall ist die Eignung der Praktikumsstätte bzw. Praktikumsstätigkeit mit der fachlichen Vertretung im Fachbereich WTH/S abzusprechen, um die Anerkennung zu gewährleisten.

Die selbstständige Übernahme adäquater berufsbezogener Aufgaben während des Praktikums ist ausdrücklich anzustreben.

5. Anrechnung von Ausbildungszeiten und praktischen Tätigkeiten

Das Praktikum kann vollständig durch eine abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden. Das studienbegleitende Praktikum im Modul 05-wth-0017 bleibt davon unberührt.

Berufspraktische Tätigkeiten können nach Absprache (teilweise) angerechnet werden. Hierunter fallen insbesondere berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, Freiwilligen Ökologischen Jahres, Bundesfreiwilligendienstes oder des Zivildienstes. Weiterhin kann durch den Abschluss des beruflichen Gymnasiums bis zu einem Monat auf das Praktikum angerechnet werden, wenn die berufspraktischen Anteile nachgewiesen werden.

Eine mehrfache Anrechnung von Praktika ist ausgeschlossen.

6. Anerkennung des einschlägigen Praktikums

Die Anerkennung erfolgt durch die fachliche Vertretung im Fachbereich WTH/S unter Verwendung der jeweiligen Formblätter. Hierzu sind durch Unterschrift bezeugte, ausreichend aussagekräftige Bescheinigungen der Praktikumsstätten vorzulegen. Diese müssen den Zeitraum, die beruflichen Einsatzgebiete und den erfolgten Umfang in Stunden ausweisen. Die Entscheidung über die Anrechnungsanteile fällt die Vertretung der Fachrichtung WTH/S.